

Ilk, Herta, geb. Gerdessen



geb. 9. September 1902 in Brieg, Schlesien, gest. 29. August 1972 in Augsburg, Politikerin, Rechtsanwältin, Dr. iur.

Herta Ilk wurde am 9. September 1902 in Brieg in Schlesien (heute Brzeg, Polen) geboren. Sie besuchte das Privatlyzeum in Brieg und Beuthen, danach das Oberlyzeum in Kattowitz. Nach einem vierten Schulwechsel legte sie an der Oberrealschule in Beuthen 1922 die Abiturprüfung ab. Bereits 1919 trat sie in die Deutsche Demokratische Partei (DDP) ein, deren Mitglied sie bis 1933 blieb.

Unmittelbar danach begann Ilk Rechtswissenschaften an der Universität Breslau zu studieren. Neben dem Studium arbeitete sie für fast zwei Jahre als Werkstudentin bei der Deutschen Bank in Breslau und danach für sieben Monate in einem kaufmännischen Unternehmen, um das Studium zu finanzieren. Am 4. April 1925 legte sie das Referendarexamen vor der Prüfungskommission in Breslau ab und wurde in den juristischen Vorbereitungsdienst aufgenommen, den sie im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau bei der Staatsanwaltschaft, am Amtsgericht, Landgericht und Oberlandesgericht Breslau sowie bei einem Rechtsanwalt in Breslau absolvierte. 1928 bestand Ilk das Assessorexamen und wurde zum Gerichtsassessor ernannt.

Inzwischen hatte sie den gebürtigen Marburger Staatsanwalt Wilhelm Ilk kennengelernt. Sie heirateten 1929. Nach der Hochzeit beschloss die Juristin, ihren Hauptberuf aufzugeben, um sich der Erziehung ihres gerade geborenen Kindes zu widmen. Nach dessen frühem Tod begann sie ehrenamtlich zu arbeiten. Jahrelang war sie in der Zentrale für Jugendfürsorge bei der Jugendgerichtshilfe in Breslau und der Rechtsberatungsstelle des Vaterländischen Frauenvereins vom Roten Kreuz tätig. Daneben schrieb sie an ihrer Dissertation zum Thema „Die zivilrechtliche Stellung des Zwischenmeisters“, für die sie 1931 den Dr. iur. der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Breslau verliehen bekam.

Im Frühjahr 1939 siedelte das Ehepaar Ilk nach einer Versetzung Wilhelm Ilks nach Augsburg um. Ilk war auch in Augsburg wieder ehrenamtlich tätig. Hier war sie Mitglied des Landesvorstands und des Kriegsverbandes Augsburg des Bayerischen Roten Kreuzes sowie zahlreicher Frauenverbände. Bei Kriegsbeginn musste Ilk Kriegseinsatz bei der Dresdner Bank in der Filiale Augsburg und bei der Volksbank Augsburg leisten. Ihr Mann bekam im letzten Kriegsjahr noch einen Marschbefehl in ein Zwangsarbeiterlager, der aber zur Erleichterung des Paares im letzten Moment rückgängig gemacht wurde. Ilk litt während der gesamten nationalsozialistischen Zeit unter der Angst vor einem Abtransport nach Theresienstadt aus politischen Gründen, ihr Mann war 1933 als DDP-Mitglied suspendiert worden.

Sie berichtete später: „Manchmal war man der Verzweiflung nahe und nur der unbändige Wille, die Naziverbrecher zu überleben, hat einem die Kraft gegeben, die ständige Bedrohung – teils durch Bomben, teils durch die Gestapo – zu überstehen.“

Nach dem Krieg war das Ehepaar Ilk ausgebombt. Wilhelm Ilk kehrte in die Staatsanwaltschaft zurück, obwohl er als unbelasteter Jurist gute Chancen in der viel besser bezahlten Wirtschaft gehabt hätte. Wie auch seine Ehefrau war er jedoch der Ansicht, man müsse am Neuaufbau einer demokratischen Justiz teilnehmen. Ilk selbst war ab Februar 1947 Mitglied des FDP-Kreisvorstands in Augsburg, wurde im Oktober 1948 als Vertreterin der Frauen in den FDP-Landesvorstand Bayerns gewählt und war schon 1949 für das Landesfrauensekretariat im FDP-Landesverband Bayern verantwortlich. Im selben Jahr war sie Frauenvertreterin der FDP im Hauptausschuss im Bundesgebiet. Daneben nahm sie aber auch wieder Kontakt zu überparteilichen Frauenorganisationen auf. Mit Dorothee von Velsen und → Marie-Elisabeth Lüders diskutierte und organisierte sie die nächstanliegenden Notwendigkeiten, um die Frauen in der Nachkriegszeit besser in das öffentliche Leben einzubinden.

In der Debatte um die Formulierung des Art. 3 Abs. 2 GG war Ilk wie Lüders ganz klar der Ansicht, dass dieser über die Bestimmung der „grundsätzlichen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung“ in Art. 109 der Weimarer Verfassung sowie über die bisher erlassenen Landesverfassungen, die sich hier der Weimarer Formulierung angeschlossen, hinausgehen musste, denn die „neu zu schaffende Verfassung [sollte den Frauen] endlich die ersehnte und wohlverdiente Gleichberechtigung bringen“. Ilk befürchtete, dass man insbesondere im Familienrecht Frauen wieder benachteiligen würde, wenn die Formulierung des Art. 3 Abs. 2 GG nicht ganz klar sei, denn „hier wird mit dem Begriff der Ungleichheit und Verschiedenheit praktisch das Prinzip der Gleichberechtigung fallengelassen“ (Ilk 1949, Bl. 43 f.).

Ab 1950 gehörte Ilk dem Hauptausschuss und dem geschäftsführenden Vorstand der Bundespartei der FDP an. Ab 1954 war sie im erweiterten Bundesvorstand vertreten. Im ersten Deutschen Bundestag war sie ab dem 3. November 1949 aufgrund des sogenannten „Sarghüpfen-Effekts“, also als Nachrückerin, Abgeordnete der FDP. Im ersten und zweiten Deutschen Bundestag arbeitete sie vor allem an Themen wie Jugendschutz, Familienrecht, Gleichberechtigung der Frau, „Wiedergutmachung“ und Steuerrecht. In der Frage des Stichentscheides des Vaters war Ilk der Meinung, dass der Mutter das Letztentscheidungsrecht zugesprochen werden müsste. Ilk war für die FDP im Unterausschuss Familienrecht. Nach den Resolutionen, die sie von Frauenverbänden erhielt, waren 98 Prozent aller Frauenverbände für die Abschaffung des Stichentscheides des Ehemanns und Vaters. Mit dem Ablauf der durch Art. 117 Abs. 1 GG bestimmten Frist trat das dem Gleichberechtigungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 2 GG entgegenstehende Recht, insbesondere Vorschriften des BGB im Familienrecht zur Gleichberechtigung von Mann und Frau in der Ehe sowie zur elterlichen Gewalt, außer Kraft; es galt Richterrecht, das am Gleichberechtigungsgrundsatz gemessen werden musste. Nach der Verabschiedung des Gleichberechtigungsgesetzes, das weiterhin den Stichentscheid des Vaters vorsah, riefen Ilk

und Lüders zu Verfassungsklagen auf, die – vom Deutschen Juristinnenbund e. V. (djb) initiiert – 1959 Erfolg hatten. Das Bundesverfassungsgericht unter Vorsitz von → Erna Scheffler erklärte den Stichtentscheid des Vaters für verfassungswidrig.

Ab 1957 war Ilk vorwiegend auf sozialpolitischem Gebiet publizistisch tätig. In dieser Zeit war sie in mehreren Ausschüssen, unter anderem für Fragen der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts, vertreten. Dazwischen fand sie jedoch wegen der Arbeitsüberlastung kaum Zeit für Mann und Freund*innen. In zahlreichen Briefen berichtete sie von ihrem eingeschränkten Privatleben, aber auch vom Verständnis ihres Mannes: „[...] der weiß, dass ich unter der Untätigkeit des Dritten Reiches sehr gelitten habe, und freut sich, wenn ich Erfolg habe.“ Im Sommer 1951 gelang es Ilk, sich gemeinsam mit drei anderen Parlamentarierinnen im Rahmen eines Frauenaustausches für drei Monate frei zu nehmen und eine politische Amerikareise zu unternehmen. 1968 erhielt sie das Verdienstkreuz Erster Klasse.

Ilk und ihr Ehemann kümmerten sich aufmerksam um den Sohn ihres Bruders, der mangels eines eigenen Kindes das Kind der Familie wurde. Am 29. August 1972 starb Ilk in Augsburg.

Werke: Die zivilrechtliche Stellung des Zwischenmeisters, Diss. Breslau 1931.

Literatur: Heinemann, Sylvia: „Frauenfragen sind Menschheitsfragen“: Zur Bedeutung des frauenpolitischen Denkens und Wirkens von FDP-Politikerinnen am Beispiel der Reform des BGBs in den 1950er Jahren, in: Jahrbuch zur Liberalismus-Forschung 25/2013, S. 309–330; dies.: „Frauenfragen sind Menschheitsfragen“. Die Frauenpolitik der Freien Demokratinnen von 1949 bis 1963, Sulzbach (Taunus) 2012; Müller-List, Gabriele: Gleichberechtigung als Verfassungsauftrag. Eine Dokumentation zur Entstehung des Gleichberechtigungsgesetzes vom 18. Juni 1957, Düsseldorf 1996; Schumacher, Martin (Hg.): M.d.B. – Die Volksvertretung 1946–1972. – [Ibach bis Jutzi], Berlin 2006, S. 547; Vierhaus, Rudolf und Herbst, Ludolf (Hg.): Biographisches Handbuch der Mitglieder des Deutschen Bundestags, 1949–2002, Bd. 1: A–M, München 2022, S. 375.

Quellen: Zur Anlage der Gleichberechtigung der Frau (zu Artikel 4 des Grundgesetzentwurfs für die Bundesrepublik Deutschland) vom 02.01.1949, Archiv des Liberalismus, N2-2; Archiv des Liberalismus, Teilnachlass Herta Ilk, N 2; Stadtarchiv Augsburg, Teilnachlass Herta Ilk.